

Satzung des Angelvereins Jever e. V.

§ 1 Sitz und Name des Vereins

Der Angelverein Jever e. V. ist eine Vereinigung von Anglern auf der Grundlage des § 54 (1) des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBL., S. 81). Er hat seinen Sitz in Jever und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Namen Angelverein Jever e. V.

§ 1 Sitz und Name des Vereins

Der Angelverein Jever e. V. ist eine Vereinigung von Anglern auf der Grundlage des Niedersächsischen **Fischereigesetzes vom 01.02.1978 in der jeweils gültigen Fassung**.

Er hat seinen Sitz in Jever und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Namen Angelverein Jever e. V.

§ 2 Vereinszweck

Der Angelverein Jever e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern, sowie seine Mitglieder zu diesem Zweck mit Rat und Tat zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den Fischereiorganisationen und den Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzverbänden.
2. Die Förderung und Schaffung von Angelmöglichkeiten.
3. Die Hege und Pflege der Gewässer und ihrer Fischbestände.
4. Die Förderung des waidgerechten Fischens
5. Die Aus- und Fortbildung der Sportfischer / Angler auf dem gesamten Gebiet der Sportfischerei und des Gewässer-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzes.
6. Die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Erlangung der Sportfischerprüfung / Anglerprüfung
7. Die Förderung und Ausbildung der jugendlichen Mitglieder des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

Der Angelverein Jever e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern, sowie seine Mitglieder zu diesem Zweck mit Rat und Tat zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke **§ 52 der Abgabenordnung**. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den Fischereiorganisationen und den Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzverbänden.
2. Die Förderung und Schaffung von Angelmöglichkeiten.
3. Die Hege und Pflege der Gewässer und ihrer Fischbestände.
4. Die Förderung des waidgerechten Fischens
5. Die Aus- und Fortbildung der Angler auf dem gesamten Gebiet der Angelfischerei und des Gewässer-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzes.
6. Die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Erlangung der Fischerprüfung
7. Die Förderung und Ausbildung der jugendlichen Mitglieder des Vereins.
8. **Förderung des Vereinslebens.**

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, soweit nicht Ausschließungsgründe nach § 8 vorliegen. Voraussetzung für die Aufnahme als Vereinsmitglied ist der Nachweis der bei einem anerkannten Landesfischereiverband abgelegten Sportfischerprüfung / Anglerprüfung.
2. Der Aufnahmeantrag ist förmlich (Vordruck) zu stellen.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können zur Vorbereitung auf die Anglerprüfung in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden. Über das Mindestalter für die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf der JHV durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können in den Verein aufgenommen werden, wenn der Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband vorliegt. Mit vollendetem 16. Lebensjahr erfolgt die Übernahme als stimmberechtigtes Mitglied.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Verein zulässig. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit der erwachsenen Mitglieder endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Antragsteller, die von anderen Sportfischervereinen wegen unkameradschaftlichen Verhaltens ausgeschlossen worden sind, werden nicht aufgenommen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, soweit nicht Ausschließungsgründe nach § 8 vorliegen. Voraussetzung für die Aufnahme als Vereinsmitglied ist der Nachweis der bei einem anerkannten Landesfischereiverband abgelegten Fischerprüfung.
2. Der Aufnahmeantrag ist **als Online-Antrag** zu stellen.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden.

Satzung: Stand 15.03.2026 (Eintragung im Vereinsregister durch das Amtsgericht OL)
Datum ändert sich noch bei der Eintragung im Vereinsregister

Über das Mindestalter für die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf der JHV durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können in den Verein aufgenommen werden, wenn der Nachweis der abgelegten Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband vorliegt. Mit vollendetem 16. Lebensjahr erfolgt die Übernahme als stimmberechtigtes Mitglied.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Verein zulässig. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit der erwachsenen Mitglieder endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Antragsteller, die von anderen Fischervereinen wegen unkameradschaftlichen Verhaltens ausgeschlossen worden sind, werden nicht aufgenommen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - 1) durch sein Verhalten den Verein oder den Landesfischereiverband schwer geschädigt oder herabgewürdigt hat,
 - 2) beim Fischfang gröblich oder wiederholt gegen das Fischereirecht oder die Vereinsbestimmungen verstoßen hat,
 - 3) sonstige strafbare Handlungen begangen hat, so dass ein Verbleiben im Verein den übrigen Mitgliedern nicht zugemutet werden kann,
 - 4) trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag bis zum 1. Juni des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht des Vereins. Nach Ablehnung des Einspruchs ist die Klage beim Amtsgericht Jever binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einspruchentscheidung zulässig.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - 1.1. durch sein Verhalten den Verein oder den Landesfischereiverband schwer geschädigt oder herabgewürdigt hat,
 - 1.2. beim Fischfang gröblich oder wiederholt gegen das Fischereirecht, Befischungs- und Gewässerordnung oder die Vereinsbestimmungen verstoßen hat. Strafbare oder sonstige Handlungen begangen hat, so dass ein Verbleiben im Verein den übrigen Mitgliedern nicht zugemutet werden kann,

Satzung: Stand 15.03.2026 (Eintragung im Vereinsregister durch das Amtsgericht OL)
Datum ändert sich noch bei der Eintragung im Vereinsregister

- 1.3. trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag bis zum 1. Juni des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht des Vereins. Nach Ablehnung des Einspruchs ist die Klage beim Amtsgericht Jever binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einspruchentscheidung zulässig.

§ 9 Vereinsstrafen

Bei Vergehen, die den Ausschluss nicht rechtfertigen oder bei Verstößen gegen die allgemeine Vereinsordnung, ist der Vorstand berechtigt, 1. Verweise zu erteilen, 2. die Fangerlaubnis vorübergehend zu entziehen, 3. Bußgeld zu verhängen, über die maximal mögliche Bußgeldhöhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf der JHV durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, 4. Ersatzleistungen aufzuerlegen.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrengericht eingelegt werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 9 Vereinsstrafen

Bei Vergehen, die den Ausschluss nicht rechtfertigen oder bei Verstößen gegen die allgemeine Vereinsordnung sowie der **Befischungs- und Gewässerordnung** ist der Vorstand berechtigt, Verweise zu erteilen, die Fangerlaubnis vorübergehend zu entziehen, Ersatzleistungen aufzuerlegen oder Bußgeld zu verhängen.

Über die maximal mögliche Bußgeldhöhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf der JHV durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrengericht eingelegt werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 12 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren

1. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres (§ 3) zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Jahresbeitrag mit der Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jeder Bewerber hat mit der Aufnahme in den Verein die Aufnahmegebühr sofort zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die weiteren Gebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
4. Die Einnahmen (Mittel) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren

1. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres (§ 3) zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Jahresbeitrag mit der Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die weiteren Gebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Einnahmen (Mittel) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Langjährige Mitglieder können Beitragsfrei gestellt werden. Über den Zeitraum entscheidet die Jahreshauptversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

§ 13 Fischereierlaubnisscheine und Gastkarten

1. Fischereierlaubnisscheine dürfen nur an Mitglieder und an Jugendliche des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr ausgegeben werden, wenn der Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung / Anglerprüfung vorliegt. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bekommen eine Fischereierlaubnis mit Beschränkungen ausgehändigt.
2. Gastkarten können an Nichtmitglieder ausgegeben werden, wenn der Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung / Anglerprüfung vorliegt. Die Gebühren sind bei der Ausgabe der Gastkarten zu entrichten.

§ 13 Fischereierlaubnisscheine

1. Fischereierlaubnisscheine dürfen nur an Mitglieder und an Jugendliche des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr ausgegeben werden, wenn der Nachweis der abgelegten Fischerprüfung vorliegt. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bekommen eine Fischereierlaubnis mit Beschränkungen ausgehändigt.
2. Befristete Fischereierlaubnisscheine (Gastkarten) können an Nichtmitglieder ausgegeben werden, wenn der Nachweis der abgelegten Fischerprüfung vorliegt. Die Gebühren sind bei der Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine zu entrichten.

§ 14 Vereinsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und der Fachwart Finanzen und Verwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands (i.S. § 26 BGB) vertreten.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Erster Vorsitzender, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, Fachwart Finanzen und Verwaltung, Stellvertreter des Fachwerts Finanzen und Verwaltung, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Gewässerwart, 1. Stellvertreter des Gewässerwerts, 2. Stellvertreter des Gewässerwerts, Sportwart, 1. Stellvertreter des Sportwerts, Leiter der Jugendgruppe, Stellvertreter des Leiters der Jugendgruppe, Fachwart Presse und Öffentlichkeitsarbeit und Gerätewart.

2.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Misstrauensantrag gegen den Gesamtvorstand oder ein Vorstandsmitglied kann nur in einer Hauptversammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.

4. Den Vorstandsmitgliedern wird für den ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenden Zeitaufwand Beitragsfreiheit gewährt.

5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vereinsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und der Fachwart Finanzen und Verwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands (i.S. § 26 BGB) vertreten.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Erster Vorsitzender, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, Fachwart Finanzen und Verwaltung, Stellvertreter des Fachwerts Finanzen und Verwaltung, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Gewässerwart, 1. Stellvertreter des Gewässerwerts, 2. Stellvertreter des Gewässerwerts, Sportwart, 1. Stellvertreter des Sportwerts, Leiter der Jugendgruppe, Stellvertreter des Leiters der Jugendgruppe, Fachwart Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Gerätewart, 1. Stellvertreter des Gerätewarts und 2. Stellvertreter des Gerätewarts
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Misstrauensantrag gegen den Gesamtvorstand oder ein Vorstandsmitglied kann nur in einer Hauptversammlung gestellt werden.
4. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.
5. Den Vorstandsmitgliedern wird für den ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenden Zeitaufwand Beitragsfreiheit gewährt.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Spätestens im März jeden Jahres findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt.
2. Vom Vorstand können außerordentliche Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen einberufen werden, so oft dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
4. Ort und Tag aller Versammlungen bestimmt der Vorstand.
5. Die Einladung zu den Hauptversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
6. Mitgliederversammlungen werden durch Hinweise in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.

Satzung: Stand 15.03.2026 (Eintragung im Vereinsregister durch das Amtsgericht OL)
Datum ändert sich noch bei der Eintragung im Vereinsregister

§ 21 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Spätestens im März jeden Jahres findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt.
2. Vom Vorstand können außerordentliche Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen einberufen werden, so oft dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
4. Ort und Tag aller Versammlungen bestimmt der Vorstand.
5. Die Einladung zu den Hauptversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Mitgliederversammlungen werden durch Hinweis auf der Homepage des Vereins sowie per E-Mail bekannt gegeben.

§ 24 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beantragt werden. In einer außerordentlichen Hauptversammlung, die frühestens sechs Wochen nach der Hauptversammlung, in der der Antrag gestellt wurde, stattfinden kann, ist hierüber zu beschließen. Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die Stimmen von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5,1) des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Außenstände und Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den für den Landkreis Friesland zuständigen Kreissportbund in Jever. Dieser hat den Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 5.

§ 24 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Vorsitzenden sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation

ist das zuständige Amtsgericht des Vereins. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Außenstände und Abwicklung aller Verbindlichkeiten an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine im Landkreis Friesland
5. Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 und 6.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 23.02.2003 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Hauptversammlung vom 28.01.1979 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft.

Manfred Lehmann
1. Vorsitzender

Ralf Poppen
Schriftführer

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 15.03.2026 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Hauptversammlung vom 17.02.2019 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft.

Frank Coordes
1. Vorsitzender

Ralf Poppen
Schriftführer

Satzung: Stand 10.03.2020 (Eintragung im Vereinsregister durch das Amtsgericht OL)

Satzung: Stand 15.03.2026 (Eintragung im Vereinsregister durch das Amtsgericht OL)
Datum ändert sich noch bei der Eintragung im Vereinsregister